

Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland

Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 29.10.2011 folgende Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Innovationsfonds wurde gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 der Finanzsatzung in der derzeit gültigen Fassung durch Beschluss der Synode am 29.10.2011 eingerichtet.

§ 2 Antragsberechtigte

1. Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds können von den Kirchengemeinden, vom Kirchenkreis oder von den unselbständigen Diensten und Werken und den sonstigen Einrichtungen des Kirchenkreises zur Finanzierung deren Aufgaben gestellt werden.
2. Mittelbewilligungen aus dem Innovationsfonds erfolgen nur für rein kirchensteuerfinanzierte Aufgaben.

§ 3 Mittelbewilligung

1. Die Mittelbewilligung erfolgt durch den Kirchenkreisrat bzw. bis zu einer Summe von 50.000,00 € durch den Geschäftsführenden Ausschuss. Der Finanzausschuss ist zuvor zu beteiligen. Dabei sind die Grundsätze des § 5 dieser Richtlinie zu beachten.
2. Soweit Mittel aus dem Innovationsfonds gewährt werden, werden diese jeweils zum 01.12. an den Antragsteller ausgezahlt.
3. Ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln aus dem Innovationsfonds besteht nicht. Dies gilt insbesondere, wenn die Mittel aus dem Innovationsfonds bereits verbraucht sind.

§ 4

Verwaltung der Mittel des Innovationsfonds

1. Gem. § 12 Abs. 2 der Finanzsatzung bewirtschaftet der Kirchenkreisrat die Rücklagen des Innovationsfonds unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie.
2. Die Aufstockung der Mittel des Innovationsfonds erfolgt jeweils über den Haushaltsplan des Kirchenkreises im Gemeinschaftsanteil, soweit die finanzielle Ausstattung des Kirchenkreises dieses hergibt.
3. Die Zinseinnahmen aus dem Innovationsfonds werden jeweils dem Rücklagenbestand wieder zugeführt und dienen somit wieder zur Aufstockung des Innovationsfonds.
4. Für bewilligte Mittel aus dem Innovationsfonds für Projekte, welche für mehrere Jahre gefördert werden, erfolgt im Vermögensverzeichnis des Kirchenkreises jeweils eine gesonderte Darstellung der bereitgestellten Mittel für das betreffende Projekt. Damit ist jederzeit ein Abruf des aktuellen Standes der bereitgestellten Mittel für das betreffende Projekt ersichtlich. Nach Ablauf des Projektes nicht benötigte Restmittel des betreffenden Projektes fließen in den allgemeinen Bestand des Innovationsfonds zurück.

§ 5

Kriterien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Innovationsfonds

Mittel aus dem Innovationsfonds können den Antragsberechtigten (§ 2) gewährt werden, sofern Mittel dafür vorhanden sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Das Projekt muss gemeinde- bzw. institutionsübergreifenden Charakter entfalten. Gemeinde- bzw. institutionsübergreifender Charakter liegt u. a. dann vor, wenn durch das Projekt Gruppen zusammengeführt werden, um gemeinde- bzw. institutionsübergreifend neue Aufgaben wahrzunehmen.
2. Die Bezuschussung des Projektes dient dazu, Ressourcen zu fördern. Die Förderung von Sachmitteln erfolgt nachrangig.
3. Die Förderung ist längstens für eine Dauer von 5 Jahren vorgesehen. Folgekosten des Projektes werden vom Kirchenkreis nicht übernommen.
4. Die Projekte sollten sich durch den innovativen Charakter, eine aktuelle Thematik und durch die Eröffnung von Perspektiven auszeichnen. Dabei soll auch eine Zielgruppenorientierung erreicht werden.
5. Wesentlicher Inhalt der Projekte sind die missionarischen und christlichen Aspekte.

§ 6
Anzuwendende Vorschriften der Finanzsatzung

§ 14 (Rechtsbehelf) der Finanzsatzung gilt entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode am 30.10.2011 in Kraft.

Leck, den 11. November 2011

gez. Dr. Kay-Ulrich Bronk, Propst